

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 6. Dezember 2012**

**Erster Bericht zur Umsetzung des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes (PNG) im Sozialhilfe-
recht im Land Bremen**

A. Problem

Am 30.10.2012 ist das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) in Kraft getreten, wesentliche leistungsrechtliche Vorschriften werden jedoch erst zum 01.01.2013 wirksam. Durch das PNG werden die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) weiterentwickelt. Diese Änderungen im SGB XI haben Folgewirkungen auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege und des ambulant betreuten Wohnens der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - Sozialhilfe).

1. Änderungen im SGB XI durch das PNG

Das Gesetz ist nach Gesetzesbegründung der Bundesregierung als ein Vorgriff auf die geplante Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu verstehen. Für die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wurde erneut ein Expertenbeirat eingesetzt, der die verschiedenen Umsetzungsszenarien (leistungsrechtliche Fragen einschließlich der Schnittstelle zur Sozialhilfe, Einführung des neuen Begutachtungsverfahrens, Vertrags- und Vergütungsrecht und Überleitungsregelungen/Bestandsschutz) beraten soll.

Auch ohne Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sieht das PNG zumindest einige Leistungsverbesserungen als Übergangsregelung für pflegeversicherte Menschen vor, insbesondere für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (an Demenz erkrankte Personen, psychisch kranke sowie geistig behinderte Menschen):

- Für den Personenkreis der Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz werden das Pflegegeld und die Pflegesachleistung in den Pflegestufen 1 und 2 angehoben, erstmalig werden auch Leistungen für Personen gewährt, die einen Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe 1 haben.
- Pflegeversicherte haben zukünftig im Übergangsrecht im Rahmen des Leistungsumfangs der Pflegesachleistungen Anspruch auf häusliche Betreuung, sofern Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sind.
- Pflegebedürftigen Menschen in ambulant betreuten Wohngruppen werden künftig zusätzliche Leistungen bewilligt, für die Gründung dieser Wohngruppen werden Anschubfinanzierungen gewährt.

- Zudem können pflegebedürftige Menschen ab 2013 zwischen einer zeitlich unabhängigen Pflege (Vergütung nach Leistungskomplexen) und einer Pflege nach tatsächlichem Zeitaufwand (Vergütung nach Stunden) wählen.
- Die Beratungsverpflichtung der Pflegekassen wird ausgeweitet (Beratungstermin, Beratungsgutscheine).

Eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen im SGB XI durch das PNG ist der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Folgewirkungen in der Hilfe zur Pflege und in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (ambulant betreutes Wohnen) nach dem SGB XII

- Die Vorschriften über die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII wurden durch das PNG nicht angepasst. So haben nichtversicherte SGB-XII-Leistungsberechtigte ab 2013 zum Beispiel keinen Anspruch auf die erhöhten Pflegegeldleistungen und auf die Anschubfinanzierung bei der Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen.
- Bei versicherten pflegebedürftigen Menschen sind die erhöhten Leistungen im Rahmen des Nachrangs der Sozialhilfe bei der Gewährung von ergänzenden Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII zu berücksichtigen. Die Leistung der Hilfe zur Pflege wird verringert um die erhöhten Leistungsbeträge nach SGB XI.
- Auch das Verhältnis der Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII zur Pflegeversicherung wurde nicht verändert. So ist weiterhin im SGB XI festgelegt, dass die Eingliederungshilfe im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig ist. Dabei können leistungsrechtliche Überschneidungsbereiche zwischen Pflegeversicherungsleistungen und Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bestehen. Dies gilt insbesondere im ambulant betreuten Wohnen für behinderte Menschen aufgrund der neuen Leistungen der häuslichen Betreuung und der höheren Leistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (siehe Anlage 2 Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. „Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Pflege nach dem SGB XI im ambulant betreuten Wohnen“ vom 21. September 2012).

B. Lösung

Insbesondere aufgrund der fehlenden Anpassung des SGB XII sind leistungsrechtliche Fragen zur Umsetzung des PNG auf Landes- und auf Kommunalebene in enger Zusammenarbeit mit den Pflegekassen im Lande Bremen zu klären. Unter Beteiligung des Sozialamtes Bremerhaven und der Gesundheitsämter Bremen und Bremerhaven wurden zwei Arbeitsgruppen zur Umsetzung des PNG gebildet. Ziel der ersten Arbeitsgruppe ist es unter anderem, in Kooperation mit den Pflegekassen sicherzustellen, dass versicherte SGB XII -Leistungsberechtigte die erhöhten Leistungen nach dem PNG in Anspruch nehmen können. In der zweiten Arbeitsgruppe soll insbesondere die Schnittstelle der Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung im Verhältnis zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im ambulant Betreuten Wohnen geklärt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Über finanzielle Auswirkungen können zurzeit noch keine Aussagen getroffen werden, da noch nicht bekannt ist, wie viele SGB XII-Leistungsberechtigte die SGB XI-Leistungserhöhungen erhalten. Auch ist das Verhältnis zur Eingliederungshilfe (ambulant Betreutes Wohnen) noch klärungsbedürftig. Da von den Pflegekassen höhere Leistungen erbracht werden, ist mit einem derzeit noch nicht zu quantifizierenden Ausgaberrückgang in der Sozialhilfe ab 2013 zu rechnen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich voraussichtlich nicht. Mit einem erhöhten Beratungs- und Begutachtungsaufwand des Sozialhilfeträgers ist im Einzelfall zu rechnen.

Frauen und Männer sind grundsätzlich in gleichem Maße von der Gesetzesänderung betroffen. Im Land Bremen sind nach der SGB XI-Pflegestatistik 2011 zwei Drittel (67 %) der Pflegebedürftigen weiblich.

E. Beteiligung / Abstimmung

Eine Beteiligung / Abstimmung ist nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt den ersten Bericht zur Umsetzung des PNG im Sozialhilferecht zur Kenntnis. Ein weiterer Bericht wird nach Umsetzung des Gesetzes im Frühjahr 2013 erbeten.

Anlagen:

1. Übersicht "Pflege-Neuausrichtungsgesetz"
2. Rechtsgutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. „Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Pflege nach dem SGB XI im ambulant betreuten Wohnen“ vom 21. September 2012